

Verfahrensregeln
Präqualifikationssystem
DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH
für
DVA KOMBINIerte BAULEISTUNGS-, MONTAGE- UND HAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG®
für Bauprojekte der Deutschen Bahn AG

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des Präqualifikationssystems	3
1.1	Gegenstand der Präqualifikation	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Informationen und Dokumente zum PQ-Verfahren	3
1.4	Teilnahme am Präqualifikationsverfahren	3
1.5	Präqualifizierende Stelle	4
1.6	Vertraulichkeit und Datenschutz	4
2	Prinzip der Präqualifikation	4
3	Verfahrensablauf	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Verfahrensablauf der Ersterteilung	7
3.3	Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	8
3.4	Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation	9
4	Pflichten der Versicherer während der Durchführung des PQ-Verfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	9
4.1	Wesentliche Änderungen von Angaben	9
4.2	Mitteilung der eingetretenen Änderungen	9
5	Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	10
5.1	Ablehnung, Aufhebung einer PQ	10
5.2	Ausschlussgründer, Selbstreinigung	10
6	Zuständige Vergabekammer	11

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Gegenstand der Präqualifikation

Mit der Einrichtung eines Qualifizierungssystems gemäß § 48 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung - Sektorenverordnung (SektVO) zur Eignungs- und Zuverlässigkeitsfeststellung von Versicherungsunternehmen (nachfolgend „Präqualifizierungssystem“) vereinfachen die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend DB) den Vergabeprozess von Versicherungsleistungen. Nach erfolgter Präqualifizierung (PQ) kann der Antragsteller an Vergabeverfahren der DB für mehrere oder einzelne Versicherungsleistungen beteiligt werden. Durch die PQ besteht kein Anspruch auf einen Auftrag. Vergaben erfolgen nach den jeweiligen vergaberechtlichen Grundlagen. Die Einrichtung des Präqualifizierungssystems und die Durchführung der Vergabeverfahren wird von der DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH (nachfolgend DVA) im Auftrag und im Namen der DB durchgeführt.

Gegenstand der Präqualifikation ist die DVA KOMBINIerte BAULEISTUNGS-, MONTAGE- UND HAFT-PFLICHT-VERSICHERUNG® (nachfolgend DVA-Kombipolice) für Bauprojekte der DB.

Informationen zum Deckungsumfang der DVA Kombipolice (Leistungsbeschreibung) können unter [PQ-Verfahren Baukombipolice](#) abgerufen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Auf der Basis der SektVO hat die DB im Bereich Versicherungen zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Versicherungsunternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO (nachfolgend Präqualifikationsverfahren/PQ-Verfahren) eingerichtet und hierzu eine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern erneute Bekanntmachungen über das Bestehen des Qualifizierungssystems für die DVA-Kombipolice.

1.3 Informationen und Dokumente zum PQ-Verfahren

Informationen können unter [PQ-Verfahren Baukombipolice](#) abgerufen werden.

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren

Versicherungsunternehmen können jederzeit einen Antrag zur Präqualifikation für die DVA-Kombipolice stellen. Das Antragsformblatt ist erhältlich unter:

[PQ-Verfahren Baukombipolice](#)

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben mit den geforderten Nachweisen und Unterlagen einzureichen über pq@dva.net

1.5 Präqualifizierende Stelle

Die Präqualifizierende Stelle ist:

DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH
Abteilung Bauprojekte Versicherungen
Marienbader Platz 1
61348 Bad Homburg vor der Höhe

E-Mail: pq@dva.net

(nachfolgend DVA)

1.6 Vertraulichkeit und Datenschutz

DVA verpflichtet sich, alle im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens gemachten Angaben, soweit diese nicht öffentlichen Charakter haben, vertraulich zu behandeln. DVA erfasst, verarbeitet und nutzt im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens und der Präqualifizierung nur personenbezogene Angaben, die hierfür erforderlich sind. DVA benötigt außer unternehmensbezogenen Angaben zum Teil auch persönliche Daten, um den Antrag auf Präqualifizierung zu bearbeiten.

Ferner werden einzelne personenbezogene Angaben gelegentlich im Zuge einer späteren Auftragsvergabe, jeweils nur im zutreffenden Einzelfall, an die zuständigen Stellen innerhalb der DVA sowie bei den jeweiligen Konzernunternehmen der DB (an die Auftraggeber und Versicherungsnehmer) weitergegeben.

Zur gezielten und schnelleren Bearbeitung werden die hier genannten Daten gespeichert. Die Daten werden nach Abschluss des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Präqualifizierung archiviert und anschließend, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht.

2 Prinzip der Präqualifikation

Die DVA betreibt dieses PQ-Verfahren im Auftrag der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (DB). Die Präqualifikation gilt somit stets auch im Verhältnis zwischen dem qualifizierten Versicherungsunternehmen und allen Unternehmen des DB-Konzerns.

Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen zum Beispiel in einem Konzernverbund. Anträge von Unternehmen, die gemäß §§ 15 ff. AktG mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten somit nicht für den Konzern, sondern nur für das jeweilige antragstellende Unternehmen. Der Antrag umfasst alle rechtlich nicht selbstständigen Unternehmenseinheiten (Niederlassungen, etc.) und Standorte des antragstellenden Unternehmens.

Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber Anwendung, vgl. § 48 Abs. 9 SektVO.

Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifikationsantrag informiert. Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert. Aus der Aufnahme in dieses Verzeichnis entsteht weder ein direkter Anspruch auf Teilnahme an einem Bieterverfahren noch auf einen Auftrag.

DVA behält sich vor, die Antragsteller im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Die DVA behält sich ferner vor, das Regelwerk des Präqualifikationssystems zu ändern und daraus resultierend, weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.

Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.

Die späteren Vergaben (Angebotsphase) werden von DVA über die Vergabeplattform subreport EL-ViS durchgeführt. Die Kombipolicen für die jeweiligen Bauprojekte werden unter den präqualifizierten Versicherungsunternehmen in Einzelausschreibungen vergeben. Die Vergabe erfolgt überwiegend an Konsortien mit einem Führungsver Versicherer und weiteren Beteiligungsver Versicherern. Die Einzelausschreibungen erfolgen somit überwiegend in getrennten Losen für Vertragsführung und Vertragsbeteiligung. Im Hinblick auf diese unterschiedliche Beteiligung an Versichererkonsortien für Einzelpolicen erfolgt die Präqualifikation in zwei Kategorien:

PQ-A: Vertragsführung
PQ-B: Vertragsbeteiligung

Eine erteilte PQ-A umfasst auch die Qualifizierung PQ-B.

Die vorgenannten PQ gelten ausdrücklich nicht für Exzedenten zur DVA-Kombipolice. Solche in Einzelfällen erforderlichen Exzedenten-Versicherungen werden weiterhin in EU-weiten Vergabeverfahren vergeben.

3 Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 SektVO.

Das PQ-Verfahren wird in der Regel entsprechend nachstehenden Ausführungen als einstufiges Verfahren durchgeführt. Die Anforderungen und erforderlichen Nachweise ergeben sich aus den Antragsunterlagen. Interessierte Versicherer können diese Unterlagen unter

[PQ-Verfahren Baukombipolice](#)

herunterladen.

Die Antragsunterlagen für das PQ-Verfahren werden grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Schriftverkehr erfolgt per E-Mail. Das gilt auch für Erinnerungen, Nachforderungen etc. Jeder Antragsteller hat eine verbindliche E-Mail-Adresse zu benennen, die für sämtlichen E-Mail-Verkehr mit der DVA im PQ-Verfahren gilt und insofern empfangsberechtigt ist. Sollte eine Änderung dieser E-Mail-Adresse des Antragstellers erforderlich sein, so ist hierzu eine gesonderte Mitteilung an pq@dva.net zu richten. Der Antrag auf Erteilung einer PQ sowie sämtliche Nachweise und die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind ebenfalls per E-Mail einzureichen an pq@dva.net. Das vorgenannte Postfach kann E-Mails nur mit bis zu 50 MB empfangen. Sofern diese Datenmenge überschritten werden sollte, kann der Antragsteller mehrere E-Mails einsenden oder die Einsendung über eine Submitbox vornehmen: <https://dva.ftapi.com/submit/dvatvk> und DVA per E-Mail entsprechend informieren.

Alle von den Antragstellern eingereichten elektronischen Dokumente sind in einem gängigen Datenformat zu erstellen und müssen mit einer Standardsoftware (z.B. Word, Excel) bearbeitet bzw. bei Ablichtungen von Dokumenten per PDF gelesen werden können. Als Komprimierungsprogramm ist ausschließlich das ZIP-Format (z.B. zip, .7z) zugelassen.

Sind Antragsunterlagen unvollständig oder mit nicht plausiblen Inhalt eingereicht worden und/oder werden Ergänzungen/Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen/Erklärungen mit einer Frist nachgefordert. Es wird bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden. Erklärungen oder Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag bei DVA verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung/Erinnerung/ Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.

Die Entscheidungen erfolgen durch einen Prüfungsausschuss, bestehend aus Experten der DVA. Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

Können die Antragsteller den im Rahmen der Präqualifikation erforderlichen Nachweis der Fachkunde mittels Referenzen nicht vollumfänglich allein erbringen, besteht die Möglichkeit, die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die fachliche und berufliche Befähigung anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe).

Die Vorlage von Antragsunterlagen, Nachweisen, Bescheinigungen, Zertifikaten etc. erfolgt für den Auftraggeber kostenlos. Dies gilt auch bei Nachforderungen, Ergänzungen oder Klarstellungen.

3.2 Verfahrensablauf der Ersterteilung

Nach Einreichung des vollständigen Antrags nach Ziff.1.4. erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Im Mittelpunkt dieses Präqualifizierungsverfahrens steht die Erhebung von Informationen über die Fachkompetenz, Erfahrung und das Leistungsvermögen des Antragstellers zur Erbringung der jeweiligen Versicherungsleistungen. Gegenstand der Nachweisführung und Prüfung sind unter anderem Referenzen, technische und personelle Ausstattung sowie fachliche Qualifikation. Für die Feststellung der Eignung und des Fehlens von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB werden neben grundsätzlichen auch wesentliche Mindestanforderungen geprüft, deren Nichterfüllung zur Ablehnung des Antrages führt.

DVA behält sich vor, falls erforderlich, einzelne Antragsteller zu einem persönlichen Aufklärungsgespräch einzuladen, das auch per Videokonferenz erfolgen kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eingereichte Unterlagen erläuterungsbedürftig sind. Über dieses Aufklärungsgespräch wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.

Die Antragsteller müssen verschiedene wirtschaftliche, finanzielle und technische Qualifikationen vorweisen können. Gegenstand der Nachweisführung und Prüfung sind darüber hinaus für die Erlangung einer PQ-A unter anderem Referenzen, technische Ausstattung, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation. Näheres ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand obliegt allein dem Antragsteller.

Über die Erteilung der PQ entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls der Erläuterungen im Aufklärungsgespräch der Prüfungsausschuss, er kann zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

Die DVA teilt die Entscheidung hinsichtlich der Qualifizierung dem jeweiligen Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Beantragung zur Aufnahme in das Qualifizierungssystem mit. Kann eine Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten getroffen werden, so teilt die DVA innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags dies sowie den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann dann frühestens 6 Monate nach Eingang des abgelehnten Antrags einen neuen Antrag zur Qualifizierung nach Ziffer 1.4 stellen.

Die erteilte PQ hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bei einer erfolgreichen Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation wird eine PQ mit neuer Laufzeit erteilt.

3.3 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

Im Rahmen der Erneuerung einer erteilten PQ (nachfolgend Requalifizierung) wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen durchgeführt. Hierfür ist ein vereinfachter Antrag unter Bezugnahme auf das Fortbestehen bereits nachgewiesener personeller und technischer Ausstattung ausreichend, wenn der Antragsteller mindestens 5 von ihm als Projektversicherer gezeichnete Kombipolicen (für PQ-A Vertragsführungen, für PQ-B Vertragsbeteiligungen) seit der Erteilung der letzten PQ benennt. Hat der Versicherer innerhalb des genannten Zeitraums keine DVA-Kombipolicen, aber vergleichbare Projekte für andere Auftraggeber versichert, so ist dies im Rahmen eines vollständigen Antrags gem. Ziff. 1.4 nachzuweisen. Die Möglichkeit eines vereinfachten Antrags besteht in diesem Fall nicht. Es wird erwartet, dass sich der Versicherer proaktiv an Vergaben der DB beteiligt.

Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Präqualifikation muss der präqualifizierte Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation einen Antrag auf Requalifizierung stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich. Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation zum Ende der in der PQ genannten Laufzeit. Der Versicherer wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur Präqualifikation nach Ziffer 1.4 stellen.

Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis nach Ablauf der Geltungsdauer im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.

Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die Präqualifikation für weitere 2 Jahre erteilt.

3.4 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation

Versicherer haben jederzeit die Möglichkeit, die Erweiterung einer erteilten PQ-B zu einer PQ-A zu beantragen.

Die vorgenannte Erweiterung der Präqualifikation setzt die Erfüllung der für die PQ-A geforderten Voraussetzungen, insbesondere zu Referenzen und Personal voraus. Auf die bereits erbrachten Nachweise für PQ-B kann verwiesen werden. Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der bestehenden PQ-B beantragt werden.

4 Pflichten der Versicherer während der Durchführung des PQ-Verfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

4.1 Wesentliche Änderungen von Angaben

Falls sich bezüglich vom Antragsteller gemachten Angaben nach der Antragstellung, insbesondere während der Geltungsdauer der Präqualifikation wesentliche Änderungen in Bezug auf den Antragsgegenstand und die eigenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, dies der DVA unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten insbesondere Änderungen in Bezug auf

- Firmierung, Gesellschaftsform, Unternehmensstruktur, insb. Verschmelzung
- Rating
- BAFIN-Zulassung
- für die PQ wesentliche Ressourcen/Unternehmensteile, insbesondere Personal (Anzahl und Qualifizierung)
- Eignungsleihe (§ 48 Abs.7 SektVO)
- Unternehmensstandorte, insbesondere Anschrift
- vergaberechtliche Ausschlusskriterien gem. §§ 123, 124 GWB

4.2 Mitteilung der eingetretenen Änderungen

Änderungen gemäß Ziff.4.1 sind unverzüglich und unaufgefordert über die E-Mail-Adresse pq@dva.net mitzuteilen und in geeigneter Form darzulegen. Der betroffene Versicherer kann hierzu das von DVA unter [PQ-Verfahren Baukombipolice](#) bereitgestellte Änderungsformular verwenden. Entsprechende Nachweise sind beizufügen (z.B. aktueller chronologischer Handelsregisterauszug). Werden Änderungen gem. Ziff.4.1 nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die DVA zuvor anderweitig Kenntnis über Änderungen erlangt, kann das zur Ablehnung des Antrages oder zur Aufhebung einer erteilten Präqualifikation führen.

5 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

5.1 Ablehnung, Aufhebung einer PQ

Die DVA behält sich vor, in begründeten Einzelfällen den PQ-Antrag (Ziff. 1.4) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation(en) aufzuheben oder den betroffenen Antragsteller unter angemessener Fristsetzung zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antragsteller im Zusammenhang mit dem PQ-Antrag (Ziff. 1.4)

- der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat,
- der Antragsteller wesentliche Änderungen zu den PQ-Voraussetzungen (Ziffer 4.1) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Versicherers bestehen oder
- einer der in Ziffer 5.2 genannten Umstände eintritt.

Entsprechendes gilt, wenn die vorgenannten Umstände bei einem im Rahmen der Eignungsleihe (Ziff. 3.1) verpflichteten Unternehmen vorliegen, auf das sich der Antragsteller bzw. Inhaber der PQ bei seiner Präqualifikation stützt.

5.2 Ausschlussgründe, Selbstreinigung

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation können Ausschlussgründe nach § 123 GWB und/oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Versicherers aus dem PQ-Verfahren oder zur Aufhebung der Präqualifikation führen. Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der Präqualifikation umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Versicherer etwa veranlassenen Selbstreinigung gem. § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB hat die DVA das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Präqualifikation oder den PQ-Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Versicherer gegenüber der DVA schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DVA dem Versicherer das Ruhen der Präqualifikation mit, darf dieser die Präqualifikationsnachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Der Versicherer wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Versicherer herausgenommen.

6 Zuständige Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen:

Bundeskartellamt, Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
D-53113 Bonn, Germany
Fax: +49 (0)22894 99-163

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de